

Gerd Hankel (Hg.)

# Die Macht und das Recht

Beiträge zum Völkerrecht und  
Völkerstrafrecht am Beginn des  
21. Jahrhunderts

Hamburger Edition

# Inhalt

GERD HANKEL

Einleitung 7

## I. Völkerrechtsverbrechen und die Möglichkeiten ihrer Ahndung 21

FRANK NEUBACHER

Die Relativierung von Normen bei Verbrechen des Staates – wie selbst schwerste Verbrechen möglich (gemacht) werden 23

VOLKER NERLICH

Entwicklung und Perspektiven internationaler und internationalisierter Strafgerichtsbarkeit 50

GERHARD WERLE

Die Entwicklung des Völkerstrafrechts aus deutscher Perspektive 97

CLAUDIA CÁRDENAS ARAVENA

Wann darf der Internationale Strafgerichtshof ermitteln oder verfolgen? Das Verhältnis der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu nationalen Gerichten 127

ANJA SEIBERT-FOHR

Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht 157

WILLIAM A. SCHABAS

»Die verabscheuungswürdige Geißel«:  
Völkermord, 60 Jahre danach 189

**II. Terror, Krieg und die Wirkungsmöglichkeiten  
des Rechts 227**

MARY ELLEN O'CONNELL

Die Forderung nach humanitären Interventionen –  
eine kritische Betrachtung 229

MONIQUE CHEMILLIER-GENDREAU

Das Folterverbot im Völkerrecht – eine  
gefährdete Errungenschaft 251

GERHARD STUBY

Asymmetrie in der Staatenwelt versus souveräne  
Gleichheit der Staaten. Anmerkungen zum Konsensprinzip  
im Völkerrecht 266

HERFRIED MÜNKLER

Reziprozität, Asymmetrie und die neuerliche  
Moralisierung des Krieges 300

CLAUS KRESS

Völkerstrafrecht der dritten Generation gegen  
transnationale Gewalt Privater? 323

GERD HANKEL

Eroberung, Widerstand und Radikalisierung – Überlegungen  
zum Kombattantenstatus im asymmetrischen Krieg 414

Zu den Autorinnen und Autoren 461

Claudia Cárdenas Aravena

## **Wann darf der Internationale Strafgerichtshof ermitteln oder verfolgen? Das Verhältnis der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu nationalen Gerichten**

Die Frage der Machtlosigkeit des Rechts gegen die faktische (militärische, wirtschaftliche oder politische) Macht hat sich in der Geschichte des Völkerstrafrechts des Öfteren gestellt. Gerade die schwersten Verbrechen, die direkt auf das Wertgefüge der internationalen Gemeinschaft zielen, wurden allzu selten verfolgt. Der ständige Internationale Strafgerichtshof (IStGH) verdankt seine Entstehung der Einsicht, dass diesem Umstand entgegengewirkt werden muss. Allerdings steht die neue Institution vor dem bekannten Problem, dass mächtige internationale Akteure in seiner Tätigkeit eine Bedrohung für ihre eigenen Interessen sehen. Eines der prominentesten Argumente gegen den IStGH ist, dass der Ankläger zu viel Macht habe und in seinem politischen Ermessen an keinerlei verbindliche Grenzen gebunden sei. So könne ein allein politisch motivierter Ankläger willkürlich verfolgen, ohne durch die legitime Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Staaten beschränkt zu sein. Die Tätigkeit des IStGH berge also zumindest die Gefahr einer potenziellen Verletzung der Souveränität der Staaten und der Rechte der Bürger, welche dieser willkürlichen Macht ausgesetzt wären. Mit dieser Argumentation werden jedoch die rechtlichen Grenzen, die der Tätigkeit des Anklägers gesetzt sind, übersehen.

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit ebendiesen rechtlichen Grenzen, denen die Anklagebehörde im IStGH-Statut in Form der sogenannten Zulässigkeitsprüfung unterworfen ist. Zunächst wird das allgemeine Prinzip erörtert, nach dem sich diese Prüfung richtet, nämlich das Komplementaritätsprinzip. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu nationalen Gerichten kurz dargestellt. Danach geht es um die